

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

Zeit: 11:00 bis 17:00 Uhr

Leitung: Sandra Goldschmidt, Verwaltungsratsvorsitzende

Ort: Meliá Berlin, Friedrichstraße 103, 10117 Berlin

Vorläufige Tagesordnung

1. Regularien 11:00 – 11:10 Uhr
 - 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2. Feststellung der Tagesordnung
 - 1.3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates am 8. Februar 2022
 2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden 11:10 – 11:20 Uhr
 3. Ausschüsse 11:20 – 11:35 Uhr
 - 3.1. Bericht aus dem Grundsatzausschuss
 - 3.2. Bericht aus dem Finanzausschuss
 4. Abnahme der Jahresrechnung 2021 des MDS 11:35 – 11:45 Uhr
 5. Satzung des MD Bund – Klage gegen den Genehmigungsbescheid des BMG 11:45 – 11:55 Uhr
 6. Verfahren zur Nachwahl eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds des Verwaltungsrates 11:55 – 12:05 Uhr
 - 6.1. Wahl des Wahlvorstandes
 7. Bestellung der Unabhängigen Ombudsperson beim MD Bund – Anforderungen 12:05 – 12:20 Uhr
 8. Geschäftsordnung des MD Bund – Änderungsantrag der nicht stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat 12:20 – 12:30 Uhr
- Mittagessen 12:30 – 13:15 Uhr
9. Einrichtung eines Vertretungsbüros des MD Bund in Berlin – nicht öffentlich – 13:15 – 14:00 Uhr
 10. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich – 14:00 – 15:00 Uhr

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

11. Pflegeversicherung
 - 11.1. Pflegebegutachtung – Auftrags- und Erledigungssituation 15:00 – 15:15 Uhr

Kaffeepause 15:15 – 15:30 Uhr

 - 11.2. Umsetzung des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG)
Referent: Jürgen Brüggemann, Bereichsleiter Beratung Pflegeversicherung MD Bund
15:30 – 16:00 Uhr
12. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste 16:00 – 17:00 Uhr
 - 12.1. Richtlinie zur regelmäßigen Begutachtung zur Einhaltung von Strukturmerkmalen von OPS-Kodes nach § 275d SGB V (RL StrOPS)
 - 12.2. Richtlinie über die systematische Qualitätssicherung der Medizinischen Dienste (RL QSKV)
 - 12.3. Richtlinie Personalbedarfsermittlung Krankenversicherung (RL PBE-KV)
 - 12.4. Richtlinie Personalbedarfsermittlung Soziale Pflegeversicherung (RL PBE-SPV)
 - 12.5. Richtlinie zur einheitlichen statistischen Erfassung der Tätigkeit der MD (§ 283 Absatz 2 Nr. 7)
 - 12.6. Richtlinie über die Berichterstattung der MD und des MD Bund über ihre Tätigkeiten und Personalausstattung (§ 283 Absatz 2 Nr. 8)
13. Sonstiges
 - 13.1. Vorsorglicher Zusatztermin zur Beratung von Richtlinien

Verwaltungsrat Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

1. Regularien

1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung

Sachverhalt

In der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat an der Sitzung anwesend ist.

Das Einladungsschreiben zur Sitzung des Verwaltungsrates des MD Bund wurde am 1. April 2022 übersandt.

1.2 Feststellung der Tagesordnung

Sachverhalt

Die vorläufige Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsrates des MD Bund wurde mit Schreiben vom 12. April 2022 übersandt.

1.3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates am 8. Februar 2022

Sachverhalt

Die vorläufige Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund am 8. Februar 2022 wurde am 7. März 2022 versandt.

Innerhalb der vorgesehenen Einwendefrist von vier Wochen sind keine Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift beim Vorstand eingegangen. Damit ist die Niederschrift seit dem 4. April 2022 genehmigt und in ihren öffentlichen Teilen auf der Homepage des MD Bund veröffentlicht.

Im Nachgang zur Sitzung wurden die Beschlüsse zu TOP 3.2, TOP 4.1, TOP 4.3, TOP 4.4, TOP 6, TOP 7, TOP 8 und TOP 10.1 im schriftlichen Beschlussverfahren, eingeleitet am 14. Februar 2022, mit Feststellung des Beschlusses am 2. März 2022, gefasst.

Verwaltungsrat

Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

3. Ausschüsse

3.1 Bericht aus dem Grundsatzausschuss

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates zu den Beratungen des Grundsatzausschusses.

Sachverhalt

Der Grundsatzausschuss hat am 4. April 2022 getagt. Zentrale Themen der Beratung waren der Sachstand zur Klage gegen den (Teil-)Genehmigungsbescheid zur Satzung, die Errichtung eines Vertretungsbüros in Berlin und die Beratung der gesetzlich bis zum 30. Juni 2022 zu erlassenden Richtlinien.

Der Grundsatzausschuss hat den Entwurf der Klagebegründung zur Kenntnis genommen. Er begrüßt, dass - vor dem Hintergrund des noch nicht zustande gekommenen Gesprächs mit dem Bundesgesundheitsminister -, eine politische Klärung nun mit einem Schreiben der Vorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden an den Minister weiterverfolgt wird (vgl. TOP 5).

Der Grundsatzausschuss hat über die Einrichtung eines Vertretungsbüros in Berlin sowie eine mögliche Teilabmietung in Essen ausführlich beraten und sich hierbei insbesondere mit der strategischen Ausrichtung und den damit zusammenhängenden Funktionen, die in Berlin vertreten sein sollten, der möglichen Anzahl an Mitarbeiter*innen, der Wirtschaftlichkeit und Risikobewertung der Einrichtung eines Vertretungsbüros befasst.

Im Ergebnis unterstützt er die Einrichtung eines Berliner Vertretungsbüros und positioniert sich – ähnlich wie der Finanzausschuss – wie folgt:

- Der Grundsatzausschuss unterstützt aus strategischen Gründen (verbandspolitische Vernetzung und Systemberatung) die Einrichtung eines Vertretungsbüros des MD Bund in Berlin. Hierbei handelt es sich nicht um einen zweiten Standort.
- Die Einrichtung eines Vertretungsbüros ist so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten.
- Die Einrichtung eines Vertretungsbüros sollte kein zusätzliches Personal erfordern.
- Bei der Objektsuche sind Erreichbarkeit und Wirtschaftlichkeit prioritäre Kriterien. Hierbei ist eine mögliche Abmietung in Essen einzubeziehen.
- Bei der Errichtung wird kontinuierlich eine Risiko- und Chancenbewertung vorgenommen.

Der Grundsatzausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat, eine Grundsatzentscheidung für die Einrichtung eines Vertretungsbüros in Berlin zu treffen.

Der Grundsatzausschuss hat im Rahmen der Beratungen zu den gesetzlich bis zum 30. Juni 2022 zu erlassenden Richtlinien die in der Sitzung vorliegenden Richtlinienentwürfe zur Kenntnis genommen und empfiehlt, den vorgesehenen Beratungs- und Erstellungsprozess fortzuführen. Gleichzeitig wurde

Verwaltungsrat

Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

deutlich gemacht, dass der Verwaltungsrat in die Erstellung der Richtlinien intensiv eingebunden werden muss. Dies sei derzeit insoweit nicht zufriedenstellend umgesetzt, als die Beratungsmöglichkeiten des Verwaltungsrates - aufgrund der derzeit wegen der gesetzlichen Fristen hohen Schlagzahl der Prozessschritte - nicht ausreichen. Der Grundsatzausschuss hat sich deshalb dafür ausgesprochen, weitere Beratungen in einem Zusatztermin des Ausschusses vorzunehmen. Er empfiehlt, dass die Regularien für die Erstellung von Richtlinien klare Abläufe beinhalten, die eine frühzeitige und angemessene Einbindung des Verwaltungsrates in die Erstellung der Richtlinien sicherstellen und dass diese Regularien zeitnah erstellt werden.

Des Weiteren hat sich der Grundsatzausschuss dafür ausgesprochen, dass der MD Bund eine Austauschmöglichkeit für die bereits benannten Ombudspersonen bei den Medizinischen Diensten organisiert, unabhängig davon, ob bereits eine Ombudsperson beim MD Bund bestellt ist.

In der Sitzung wird mündlich berichtet.

Verwaltungsrat Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

3. Ausschüsse

3.2 Bericht aus dem Finanzausschuss

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates zu den Beratungen des Finanzausschusses.

Sachverhalt

Der Finanzausschuss hat sich insbesondere mit der Prüfung der Jahresrechnung 2021 des MDS, dem Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Einrichtung eines Vertretungsbüros des MD Bund in Berlin befasst.

Der Finanzausschuss hat festgestellt, dass ein Prüfbericht der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt und der Jahresrechnung 2021 durch die KPMG ein uneingeschränktes Prüfungsergebnis erteilt wird. Im Ergebnis empfiehlt der Finanzausschuss dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung 2021 abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen (vgl. TOP 4).

Auf der Basis einführender Erläuterungen des Vorstandsvorsitzenden und einer ausführlichen Präsentation durch die Fa. Kienbaum zur Einrichtung eines Vertretungsbüros in Berlin, hat der Finanzausschuss intensiv über die Einrichtung eines Vertretungsbüros in Berlin und eine mögliche Teilabmietung in Essen beraten.

Im Ergebnis hat der Finanzausschuss seine Beratung wie folgt zusammengefasst:

- Der Finanzausschuss unterstützt aus strategischen Gründen (verbandspolitische Vernetzung und Systemberatung) die Einrichtung eines Vertretungsbüros des MD Bund in Berlin.
- Die Einrichtung eines Vertretungsbüros ist so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten.
- Die Einrichtung eines Vertretungsbüros soll kein zusätzliches Personal erfordern.
- Bei der Objektsuche sind Erreichbarkeit und Wirtschaftlichkeit prioritäre Kriterien. Hierbei ist eine mögliche Abmietung in Essen einzubeziehen.

Des Weiteren hat der Finanzausschuss die Erläuterungen zur Anpassung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Selbstverwaltungsorgane zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung wird mündlich berichtet.

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

4. Abnahme der Jahresrechnung 2021 des MDS

Anlass/Ziel der Beratung

Die vom Vorstand des MD Bund aufgestellte Jahresrechnung über das Rechnungsjahr 2021 ist gemäß § 13 der Satzung des MD Bund durch den Verwaltungsrat abzunehmen und dem Vorstand Entlastung wegen der Jahresrechnung zu erteilen.

Voten anderer Gremien

Der Vorstand des MD Bund hat die Jahresrechnung am 14. März 2022 aufgestellt.
Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung am 29. März 2022 geprüft.

Sachverhalt

Die vom Vorstandsvorsitzenden des MD Bund aufgestellte Jahresrechnung (Anlage 1) über das Rechnungsjahr 2021 des MDS ist gemäß § 13 Nr. 7 und 8 der Satzung des MD Bund durch den Verwaltungsrat abzunehmen und dem Vorstand Entlastung wegen der Jahresrechnung zu erteilen.

Das Rechnungsjahr 2021 schließt mit einem Einnahmenüberschuss in Höhe von EUR 2.762.319,59 ab. Das Verwaltungsvermögen verringert sich im Rechnungsjahr 2021 um EUR 41.790,00, weil die Abschreibungen in Höhe von EUR 96.357,96 die Investitionen in Höhe von EUR 54.567,96 übersteigen. Insgesamt erhöhen sich die Betriebsmittel um EUR 2.804.109,59.

Die Abweichungen der Haushaltsansätze der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahr 2021 resultieren im Wesentlichen aus

- geringeren Vergütungen für Arbeitnehmer*innen, inclusive der Sozialabgaben (minus EUR 1.390.000), im Wesentlichen wegen des im Februar 2021 gestoppten Berlin-Umzugs und der damit zusammenhängenden Personalfuktuation. Hier gab es wegen Eigenkündigungen eine hohe Anzahl von vakanten Stellen. Daneben wirkten sich die Inanspruchnahme von günstiger besetzten Stellen, der Wegfall von Kinderzuschlägen und die teilweise Nichtinanspruchnahme des Budgets für leistungsorientierte Vergütung bzw. für Höhergruppierungen aus.
- höheren als geplanten Aufwendungen für Ruhegehälter und Witwengelder (Kto. 702000). Im laufenden Jahr wurden hier neben den Zahlungen an die beiden ehemaligen Mitarbeiter der ZAP (Zentrale ADV-Prüfung) auch die Zahlungen an die Witwe eines ehemaligen Geschäftsführers gebucht. Für alle Zahlungen wurden in gleicher Höhe die Rückstellungen in Anspruch genommen (siehe Kto. 769000 - Erstattungen von Sonstigem). Unter dem Konto Rückstellung Pensionen (Kto. 702300) wurde eine einmalige Zuführung zur Rückstellung für die ehemaligen ZAP-Mitarbeiter in Höhe von EUR 400.000 gebucht.
- höheren Aufwendungen für Beihilfen für Versorgungsempfänger (Kto. 703100). Für alle Zahlungen wurden in gleicher Höhe die Rückstellungen in Anspruch genommen (siehe Kto. 769000 - Erstattungen von Sonstigem). Dem Aufwand stehen Erstattungen in gleicher Höhe bei Erstattungen von Sonstigem (Kto 769000) gegenüber.

Verwaltungsrat

Präsenz Sitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

- geringeren Aufwendungen im Bereich der Allgemeinen Verwaltungskosten (minus EUR 1.177.000) im Wesentlichen durch Corona-bedingten Verzicht auf Fortbildungsseminare für die Gutachter*innen der Medizinischen Dienste sowie geringeren Aufwendungen für Mieten, für Berufliche Bildung des Personals und der Reisekosten.

Die Aufwendungen für die Kompetenz-Centren/-Einheit Hilfsmittel der Medizinischen Dienste, die mit 50 v. H. der Gesamtkosten im Haushalt des MDS berücksichtigt waren, wurden um EUR 778.000 unterschritten. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich geringere Personal- und Reisekosten sowie Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen.

Bei den Verwaltungskostenerstattungen werden überwiegend die Erstattungen der Medizinischen Dienste aus dem Fort- und Weiterbildungsangebot für Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste ausgewiesen. Durch die Corona-Pandemie fiel ein Großteil der Veranstaltungen ersatzlos aus. Korrespondierend hierzu stehen geringere Aufwendungen in der Kontengruppe 77 gegenüber.

Aufgrund der Unterschreitung des Haushalts 2021 und der Verringerung des Verwaltungsvermögens ergibt sich ein erhöhter Betriebsmittelbestand in Höhe von EUR 5.800.684,81. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 wurde die Unterschreitung des Haushalts 2021 im voraussichtlichen Rechnungsergebnis mit EUR 537.000,00 prognostiziert; dieser ist im Anstieg der Betriebsmittel berücksichtigt. Im Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurde eine Betriebsmittelabschmelzung in Höhe von EUR 2.400.000 eingeplant. Ziel ist es, den Betriebsmittelbestand entsprechend zu verringern.

Die Gesamt-Jahresrechnung wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, geprüft. Der Bericht über die Prüfung ist ebenfalls als Beratungsunterlage beigelegt (Anlage 2). /

Ebenso beigelegt ist die vom Vorstand abgenommene Jahresrechnung 2021 der Kompetenz-Centren/- Einheit Hilfsmittel der MD-Gemeinschaft (Anlage 3), welche entsprechend den Finanzierungsmodalitäten bisher zur Hälfte über den MDS-Haushalt finanziert werden. /

Durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, wird der Jahresrechnung des MDS aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden – für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Verbände erlassenen – Verordnungen und Verwaltungsvorschriften und den Bestimmungen der Satzung ein uneingeschränktes Prüfungsergebnis erteilt.

Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung 2021 des MDS in seiner Sitzung am 29. März 2022 geprüft und beraten und empfiehlt dem Verwaltungsrat des MD Bund gemäß § 13 Nr. 7 und 8 der Satzung des MD Bund in Verbindung mit § 77 SGB IV die Jahresrechnung 2021 abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen (Anlage 4, Auszug TOP 2.1 aus Niederschrift Finanzausschuss 29. März 2022). /

Nach § 13 Nr. 7 und 8 der Satzung des MD Bund in Verbindung mit § 77 SGB IV hat der Verwaltungsrat die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung der Geschäftsführung zu entscheiden.

Kostenwirkungen

Keine

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

Beratungs-/Empfehlungsvorschlag

Der Verwaltungsrat des MD Bund nimmt die vorgelegte Jahresrechnung 2021 ab und erteilt dem Vorstand gemäß § 13 der Satzung des MD Bund in Verbindung mit § 77 SGB IV Entlastung wegen der Jahresrechnung.

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

5. Satzung des MD Bund – Klage gegen den Genehmigungsbescheid des BMG

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates.

Voten anderer Gremien

Verwaltungsrat des MD Bund am 8. Februar 2022.
Grundsatzausschuss am 4. April 2022.

Sachverhalt

Am 14. Januar 2022 hat der Vorstand in Abstimmung mit den Vorsitzenden und nach Beratung im Grundsatzausschuss eine zunächst fristwahrende Klage beim zuständigen Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen gegen die Teilgenehmigung der Satzung eingereicht und damit dem Verwaltungsrat ermöglicht, über die Weiterverfolgung der Klage durch Ergänzung einer inhaltlichen Begründung mit der gebotenen Sorgfalt zu entscheiden.

In seiner Sitzung am 8. Februar 2022 hat der Verwaltungsrat nach ausführlicher Beratung und unter Einbindung ausgewiesener juristischer Expertise, den Vorstand beauftragt, die fristwahrend eingereichte Klage auf der Basis der entwickelten Argumentation inhaltlich zu begründen und weiter zu verfolgen.

Der Entwurf der Klageschrift wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Diese hat der Grundsatzausschuss in seiner Sitzung am 4. April 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit den Vorsitzenden des Verwaltungsrates hat der Vorstand die Übermittlung der Klageschrift an das Gericht veranlasst.

Parallel wird weiterhin eine politische Klärung in der Frage der Beschlusskompetenz angestrebt. Da das geplante Ministergespräch wiederholt aus Termingründen vom Ministerium abgesagt werden musste, haben die Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Vorstandsvorsitzende sich in einem Schreiben (Anlage) an den Minister gewandt und die Sicht und das Anliegen des Medizinischen Dienstes Bund zum Erlass von Richtlinien darlegt. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit einer Klärung, wird bevorzugt auf eine politische Klärung gesetzt unter paralleler Fortführung einer gerichtlichen Klärung. /

Kostenwirkungen

Es fallen Anwalts- und ggf. Gerichtskosten an.

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

6. Verfahren zur Nachwahl eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds des Verwaltungsrates

6.1 Wahl der Wahlvorstandes

Anlass/Ziel der Beratung

Umsetzung der Wahlordnung und Vorbereitung der anstehenden Nachwahlen.

Voten anderer Gremien

Anstehende Benennungen der Delegierten durch die Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste

Sachverhalt

Die Wahlordnung sieht vor, dass der Verwaltungsrat nach der Errichtung des Medizinischen Dienstes Bund einen Wahlvorstand einsetzt, der die Aufgaben nach der Wahlordnung wahrnimmt. Der Wahlvorstand organisiert mit Unterstützung des Medizinischen Dienstes Bund das Nachwahlverfahren und zählt die Stimmen aus. Er besteht gemäß § 3 Absatz 2 der Wahlordnung aus je einem Mitglied und einer geschlechtsungleichen Stellvertretung für jede im Verwaltungsrat vertretene Gruppe. Unter den drei ordentlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes muss dabei mehr als ein Geschlecht vertreten sein. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen darüber hinaus nicht dem Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund angehören oder selbst zur Wahl des Medizinischen Dienstes Bund kandidieren.

Der Medizinische Dienst Bund hat die Mitglieder des Verwaltungsrates mit getrennten Schreiben je Gruppe vom 15. März 2022 gebeten, jeweils zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts als Kandidat*innen für den Wahlvorstand bis zum 8. April 2022 beim Medizinischen Dienst Bund einzureichen.

Folgende Kandidaturen wurden von den Gruppen gemeldet:

Gruppe Krankenversicherung:

- Frau Angelika Kappe, Mitglied im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Hessen
- Herr Ralf Reinstädtler, altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates der IKK Südwest (Versichertenvertreter)

Gruppe Betroffenenverbände:

- Sabine Wolter, Juristin bei der Verbraucherzentrale NRW im Bereich Gesundheit und Pflege
- Marius Schlichting, Projektmitarbeiter der BAG SELBSTHILFE e. V

Verwaltungsrat

Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

Gruppe Berufsvertretungen:

- Frau Sabrina Moskei, Leiterin Fachabteilung Pflege bei den AWO Seniorendiensten Niederrhein
- Herr Dr. Jürgen Altenhoff, Dr. med. Jürgen Altenhoff, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Damit gemäß Wahlordnung § 3 Absatz 2 unter den drei ordentlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes mehr als ein Geschlecht vertreten ist, wird folgende Besetzung des Wahlvorstandes vorgeschlagen:

Mitglieder des Wahlvorstandes:

- Frau Angelika Kappe (KV)
- Frau Sabrina Moskei (Berufsv)
- Herr Marius Schlichting (Betroffv)

Stellv. Mitglieder des Wahlvorstandes:

- Herr Ralf Reinstädler (KV)
- Herr Dr. Jürgen Altenhoff (Berufsv)
- Frau Sabine Wolter (Betroffv)

Sobald der Wahlvorstand eingesetzt ist, wird dieser eine Nachwahl für das ausgeschiedene ordentliche Mitglied und das stellvertretende Mitglied organisieren, die beide aus der Gruppe der Krankenversicherung stammen. Die Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates erfolgt im schriftlichen Wahlverfahren über die Delegierten der Gruppen der Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste.

Zur Entschädigung des Zeitaufwandes und ggf. von Reisekosten für Besprechungen und die Durchführung der Wahlen, ist es naheliegend, die Entschädigungsregelung für den Verwaltungsrat des MD Bund in Anwendung zu bringen.

Der Medizinische Dienst Bund hat die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste per Schreiben vom 15. März 2022 darüber informiert, dass die Delegierten zu benennen sind und hat eine entsprechende Frist zur Benennung bis zum 30. Juni 2022 gesetzt, sodass die Benennungen in den Verwaltungsratssitzungen der Medizinischen Dienste des zweiten Quartals erfolgen können.

Beratungsvorschlag

Für die laufende Wahlperiode, die voraussichtlich am 31. März 2027 endet, wird folgender Wahlvorstand gewählt und eingesetzt:

Mitglieder des Wahlvorstandes:

- Frau Angelika Kappe (KV)
- Frau Sabrina Moskei (Berufsv)
- Herr Marius Schlichting (Betroffv)

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

Stellv. Mitglieder des Wahlvorstandes:

- Herr Ralf Reinstädler (KV)
- Herr Dr. Jürgen Altenhoff (Berufsv)
- Frau Sabine Wolter (Betroffv)

Zur Entschädigung des Zeitaufwandes und ggf. von Reisekosten für Besprechungen und die Durchführung der Wahlen, wird für die Mitglieder des Wahlvorstands die Entschädigungsregelung für den Verwaltungsrat des MD Bund in Anwendung gebracht.

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

7. Bestellung der Unabhängigen Ombudsperson beim MD Bund - Anforderungen

Anlass/Ziel der Beratung

Information und Beratung.

Sachverhalt

Das MDK-Reformgesetz sieht unter anderem die Bestellung einer Ombudsperson der Medizinischen Dienste und des Medizinischen Dienstes Bund vor, an die sich Versicherte bei Beschwerden über die Tätigkeit der Medizinischen Dienste, aber auch die Beschäftigten der Medizinischen Dienste bei Beeinflussungsversuchen durch Dritte vertraulich wenden können.

Die Richtlinie Unabhängige Ombudsperson (RL UOP) regelt nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson gem. § 278 Absatz 3 SGB V.

Da sich die Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund von denen der Medizinischen Dienste in den Ländern erheblich unterscheiden, hat der Verwaltungsrat des MD Bund in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 beschlossen, im Hinblick auf die Benennung einer Unabhängigen Ombudsperson beim MD Bund die konkreten Anforderungen auf Grundlage der Richtlinie für den MD Bund entsprechend aufzubereiten.

Über den über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung berichtet.

Kostenwirkungen

Noch nicht bezifferbar.

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

8. Geschäftsordnung des MD Bund – Änderungsantrag der nicht stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat

Anlass/Ziel der Beratung

Antrag der Gruppe der Berufsvertretungen über eine Ergänzung der Geschäftsordnung.

Voten anderer Gremien

Entfällt

Sachverhalt

Mit Eingang per E-Mail am 4. März 2022 bei den Vorsitzenden des Verwaltungsrates wurde im Namen der Gruppe der Berufsvertretungen beantragt, in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3. Mai 2022 über folgende Ergänzung der Geschäftsordnung zu beraten und zu beschließen:

§ 8 Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Das Votum der nicht stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 6 Absatz 4 ist mit der Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen.“

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Der Verwaltungsrat hat beschlossen und in § 6 Absatz 4 der Geschäftsordnung verankert, dass die nicht stimmberechtigten Mitglieder vor jeder Abstimmung ein Votum abgeben können, welches zu Protokoll zu nehmen ist. Intention des Verwaltungsrates war, die Sicht der Gruppe der Berufsvertretungen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird in der Regel das Protokoll der Sitzung, in der die Beschlussvorlage beraten wurde, noch nicht vorliegen. Durch die Ergänzung der Geschäftsordnung wird sichergestellt, dass den stimmberechtigten Mitgliedern zum Zeitpunkt der Stimmabgabe das Votum der Gruppe der Berufsvertretungen bekannt ist.

Beschlussvorschlag

§ 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats MD Bund wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Das Votum der nicht stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 6 Absatz 4 ist mit der Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen.“

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

11. Pflegeversicherung

11.1 Pflegebegutachtung – Auftrags- und Erledigungssituation

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates.

Sachverhalt

In der letzten Sitzung des Verwaltungsrates des MD Bund vom 8. Februar 2022 wurde im Rahmen des Berichts des Vorstandsvorsitzenden (vgl. TOP 2 der Niederschrift) über den aktuellen Sachstand zur Auftrags- und Begutachtungsentwicklung in der Pflege informiert. Der Verwaltungsrat hat sich dafür ausgesprochen, den aktuellen Stand in der Pflegebegutachtung bei den Verwaltungsratssitzungen regelmäßig zu erörtern.

Zuletzt hatte der Vorstandsvorsitzende in einem Schreiben vom 23. März 2022 den Verwaltungsrat unter anderem zu den Gründen für regionale Unterschiede in den Laufzeiten und die Verlängerung der Regelungen zu strukturierten Telefoninterviews in der Pflegebegutachtung bis zum 30. Juni 2022 informiert. Weiterhin wurde dem Verwaltungsrat die regelhafte Zustellung der Quartalsstatistik Pflege angekündigt. Die Statistik für das erste Quartal 2022 liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beratungsunterlage noch nicht vor. Sie wird dem Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt, sobald sie vorliegt. Zum aktuellen Stand wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

11. Pflegeversicherung

11.2 Umsetzung des Intensivpflege - und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG)
Referent: Jürgen Brüggemann, Bereichsleiter Beratung Pflegeversicherung MD Bund

Anlass/Ziel der Beratung

Information und Austausch des Verwaltungsrates

Sachverhalt

Mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) wurde die außerklinische Intensivpflege in eine eigenständige Leistung nach § 37c SGB V überführt. Zur Umsetzung dieses neuen Leistungsanspruches sind zunächst eine Richtlinie zur Verordnung der außerklinischen Intensivpflege und Bundesrahmenempfehlung zur außerklinischen Intensivpflege zu vereinbaren sowie Verträge zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern zu schließen. Bei jeder Verordnung der Leistung der außerklinischen Intensivpflege ist zukünftig eine persönliche Begutachtung am Leistungsort durch den Medizinischen Dienst durchzuführen. Auf dieser Grundlage treffen die Krankenkassen ihre Leistungsentscheidung.

Herr Jürgen Brüggemann, Leiter des Bereichs Beratung Pflegeversicherung beim MDS, wird anlässlich der Verwaltungsratsitzung über die Beratung des GKV-Spitzenverbandes zur außerklinischen Intensivpflege durch den Medizinischen Dienst sowie die Vorbereitung des Medizinischen Dienstes auf das neue Begutachtungsfeld berichten.

Kostenwirkungen

Entfällt.

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

12. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

12.1 Richtlinie zur regelmäßigen Begutachtung zur Einhaltung von Strukturmerkmalen von OPS-Kodes nach § 275d SGB V (RL StrOPS)

Anlass/Ziel der Beratung

Information und Beratung.

Voten anderer Gremien

Konferenz der Vorständ*innen am 18./19. Januar 2022 und 5./6. April 2022.

Sonder-Konferenz der Vorständ*innen am 30. März 2022.

Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates des MD Bund am 4. April 2022.

Sachverhalt

Am 2. Februar 2022 wurde das Stellungnahmeverfahren zur Aktualisierung der Richtlinie zur regelmäßigen Begutachtung zur Einhaltung von Strukturmerkmalen von OPS-Kodes nach § 275 b SGB V (RL StrOPS) eingeleitet. Der Verwaltungsrat des MD Bund wurde darüber, unter Beifügung sämtlicher Unterlagen (Verbändeanschriften, Richtlinienentwurf sowie dazugehörige Anlagen), per E-Mail am 3. Februar 2022 informiert.

Am 28. Februar 2022 endete die Abgabefrist im Stellungnahmeverfahren. Es wurde eine große Anzahl von Stellungnahmen mit beträchtlichem Umfang eingereicht. Die Stellungnahmen wurden durch den MD Bund und die entsprechende Facharbeitsgruppe gesichtet und bewertet.

Zwecks Genehmigung beim BMG wurde die beiliegende tabellarische Aufstellung und zusammenfassende Darstellung der Eingaben der Stellungnehmenden und der diesbzgl. Bewertung durch den MD Bund erstellt. Darin wird kenntlich gemacht, welche Änderungshinweise umgesetzt wurden und es wurde begründet, warum einer Eingabe gegebenenfalls nicht gefolgt wurde.

Folgende Änderungsvorschläge aus dem Stellungnahmeverfahren wurden wie folgt umgesetzt:

- **2. Geltungsbereich**

Unter Ziffer 2 wurde der Ergänzungsvorschlag der DKG „Eine schriftliche (postalische) Übermittlung von Unterlagen bzw. eine Übermittlung von Unterlagen auf elektronischen Datenträgern soll allenfalls übergangsweise bis zur Etablierung eines elektronischen Datenaustausches möglich sein“ übernommen.

- **4.1.1 Antragsstellung**

Zur Klarstellung wurde in Ziffer 4.1.1 der Hinweis des AOK Bundesverbandes übernommen, dass teilweise die neun-stellige und nicht die sechs-stellige Standortnummer der Einrichtung zu melden ist.

Verwaltungsrat

Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

- Fachabteilungsbezug (Ziffern 4.1.3, 4.1.4, 5.2, 5.3)

In der Richtlinie und den Anlagen der Richtlinie wurde der Fachabteilungsbezug aufgrund der Stellungnahme des BfArM gestrichen, das darauf hinweist, dass der OPS-Katalog für ausgewählte OPS-Kodes, bei denen die Richtlinie vormals den Bezug der Leistungserbringung zu einer Fachabteilung vorsah, keinen Fachabteilungsbezug festlegt.

- Ziffer 4.2.4 Vor-Ort Prüfung

In Ziffer 4.2.4 erfolgte die Übernahme der Anregung des GKV-SV et al., AOK BV und BKK DV, dass der Medizinische Dienst, wenn eine angezeigte Vor-Ort-Prüfung aufgrund von Sachverhalten, die nicht im Verantwortungsbereich des Krankenhauses liegen, nicht durchführbar ist, die Erledigungsart in eine Dokumentenprüfung ändern kann.

- Ziffer 5.4 Gültigkeitsdauer

In Ziffer 5.4 erfolgte die Übernahme des Ergänzungsvorschlages der DKG, dass bei nicht fristgerechter Antragstellung durch das Krankenhaus und einer Prüfung erst im Folgejahr die Laufzeit der Bescheinigung mit dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung beginnt und daher weniger als ein Jahr betragen kann, sofern in den vorangegangenen Abschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

- Ziffer 8.2.1 Wiederholungsprüfung nach Nichterteilung der Bescheinigung

Wiederholungsprüfungen nach Nichterteilung der Bescheinigung sind nach der Richtlinie für das Jahr 2022 nicht mehr vorgesehen. Einzig für im Jahr 2021 beantragte turnusgemäße Prüfungen können bis zum 30. Juni 2022 Wiederholungsprüfungen beantragt werden. Praxiserfahrungen der Medizinischen Dienste haben gezeigt, dass Wiederholungsprüfungen oftmals parallel zu einem Widerspruch des Erstantrages beantragt werden. Dies führt zu einem überbordenden Verwaltungsverfahren und Rechtsunsicherheiten sowohl auf der Seite der Medizinischen Dienste als auch der Krankenhäuser. Durch die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung sehen Krankenhäuser es oftmals als erforderlich an, die Wiederholungsprüfung neben einem Widerspruch zu beantragen. Damit wird das Verfahren dahingehend ineffizient, da dieselben Argumente dupliziert vorgetragen werden und gleichlautende Bescheide erstellt werden; gegebenenfalls werden gleichlautende Klagen erhoben. Nach dem Grundsatz des effizienten Verwaltungshandelns ist es unzulässig, dass derselbe Verfahrensgegenstand mehrfach anhängig ist.

Rechtliche Bedenken gegen eine Streichung der Wiederholungsprüfung bestehen nicht, da mit dem Wegfall der Wiederholungsprüfung die Krankenhäuser in ihren Rechten nicht beschnitten werden. Alle in einer Wiederholungsprüfung relevanten Argumente können genauso im Widerspruchsverfahren vorgebracht werden; alle neuen Tatsachen werden bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids beachtet.

Die Stellungnahmen der Krankenseite haben die im Zusammenhang mit den Wiederholungsprüfungen resultierenden Rechtsunsicherheiten bestätigt. Eine Streichung erscheint demzufolge im beiderseitigen Interesse.

Bezugnehmend auf die Beratungen der Konferenz der Vorständ*innen am 30. März 2022 wurden die Ausführungen unter Punkt 9 der Richtlinie „Gutachterliches Vorgehen bei Widerspruch“ des Weiteren dahingehend ergänzt, dass Bescheide hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen des Widerspruchs erneut überprüft werden. Tatsachen, betreffend die Einhaltung der Struktur-

Verwaltungsrat

Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

voraussetzungen, sind dabei zu berücksichtigen. Diese Ergänzung erfolgte, um klarzustellen, dass Krankenhäusern auch nach Streichung der Wiederholungsprüfungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein ausreichender Rechtsschutz gewährt wird.

- Ziffer 8.2.2. Mitteilung der Nichteinhaltung von Strukturmerkmalen durch das Krankenhaus
In Ziffer 8.2.2 erfolgte die Umsetzung des Hinweises der DGKJP, dass die Möglichkeit der Vereinbarung und Abrechnung einer vormals vereinbarten Leistung ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung, und nicht wie zuvor ab dem Zeitpunkt der Ausstellung, des Bescheides des Medizinischen Dienstes über die Wiedereinhaltung der vorübergehend nicht eingehaltenen Strukturmerkmale gilt.

Am 4. April 2022 hat der Grundsatzausschuss des MD Bund den Stand des Stellungnahmenverfahrens zur StrOPS-Richtlinie 2022 beraten. Hierbei konnten Nachfragen zu einzelnen Änderungen aus dem Stellungnahmeverfahren sowie der Umgang mit Widerspruchsverfahren geklärt werden.

Der Grundsatzausschuss sprach sich dafür aus, den vorgesehenen Beratungs- und Erstellungsprozess fortzuführen und insoweit die aktualisierte Richtlinie dem BMG zur Genehmigung einzureichen und den Verwaltungsrat am 3. Mai 2022 über die Aktualisierung zu informieren.

Die überarbeitete Richtlinie samt Anlagen sowie die Auswertungstabelle (siehe Anlagen 1-3) wurden dem BMG am 8. April 2022 zur Genehmigung eingereicht. /

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

12. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

12.2 Richtlinie über die systematische Qualitätssicherung der Medizinischen Dienste (RL QSKV)

Anlass/Ziel der Beratung

Information und Beratung.

Voten anderer Gremien

Konferenz der Vorständ*innen am 18./19. Januar 2022 und 5./6. April 2022.

Sonder-Konferenz der Vorständ*innen am 30. März 2022.

Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates des MD Bund am 4. April 2022.

Sachverhalt

Durch die mit dem MDK-Reformgesetz 2019 eingeführte gesetzliche Verpflichtung, die bisherigen Maßnahmen der Qualitätssicherung einheitlich, verbindlich und mit den hiermit verbundenen Berichtspflichten in einer Richtlinie zu regeln, wurde das bereits bei den Medizinischen Diensten angelaufene Qualitätssicherungsverfahren „QSKV“ gesetzlich normiert.

Der vorliegende Richtlinienentwurf wurde in der Konferenz der Leitenden Ärzt*innen und der Konferenz der Vorständ*innen beraten. Diese haben ein positives Votum abgegeben und die Einleitung des Stellungsverfahren empfohlen. Die Richtlinie ist bis zum 30. Juni 2022 zu erlassen.

In seiner Sitzung am 4. April 2022 hat der Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates des MD Bund den aktuellen Sachstand zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Eilbedürftigkeit hat der Grundsatzausschuss sich dafür ausgesprochen, dass das Stellungsverfahren eingeleitet wird und die Mitglieder des Grundsatzausschusses die Möglichkeit nutzen, über die einbezogenen Verbände Anregungen einzubringen. Der Grundsatzausschuss wird sich nach dem Stellungsverfahren in einem zusätzlichen Sitzungstermin ergänzend beraten.

Das Stellungsverfahren wurde am 7. April 2022 eingeleitet. Einbezogen wurden der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Kassenarten auf Bundesebene, die Patient*innenverbände auf Bundesebene, die Berufsvertretungen auf Bundesebene sowie weitere einschlägige Institutionen der Qualitätssicherung.

Über den Stand des bis zum 2. Mai 2022 laufenden Stellungsverfahrens wird in der Sitzung des Verwaltungsrates berichtet.

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

12. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

12.3 Richtlinie Personalbedarfsermittlung Krankenversicherung (RL PBE-KV)

Anlass/Ziel der Beratung

Information und Beratung.

Voten anderer Gremien

Konferenz der Vorständ*innen am 18./19. Januar 2022 und 5./6. April 2022.
Sonder-Konferenz der Vorständ*innen am 3. März 2022 und 30. März 2022.
Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates des MD Bund am 4. April 2022.

Sachverhalt

Ziel der Richtlinie zur Personalbedarfsermittlung der Medizinischen Dienste ist es, dass bei den Medizinischen Diensten künftig eine Personalbedarfsermittlung für die gutachterlichen Aufgaben nach einheitlichen Kriterien erfolgt, die eine angemessene Personalausstattung mit Gutachter*innen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sicherstellt. Der Verwaltungsrat wurde zuletzt in seiner Sitzung am 24. November 2021 ausführlich über die allgemeinen Vorgaben und Grundlagen der Richtlinie sowie den weiteren Verfahrensablauf informiert. Wie vom BMG angekündigt, wurde die Fa. Kienbaum vom BMG beauftragt, den Richtlinien-Entwurf hinsichtlich der gesetzlich formulierten Anforderungen zu bewerten. In einem für das BMG erstellten Gutachten hat Kienbaum einige Änderungsempfehlungen zu der Richtlinie formuliert, die durch Anpassungen in der Richtlinie und ergänzende Erhebungen umgesetzt werden konnten. Im Rahmen von zwei Erörterungsgesprächen mit dem BMG im Januar und im März 2022 konnten die vorgenommenen Anpassungen an der Richtlinie mit dem BMG konsentiert werden.

Der Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates des MD Bund hat in seiner Sitzung am 4. April 2022 den Sachstand zur Erstellung der Richtlinie PBE-KV zur Kenntnis genommen und beraten und sich insbesondere mit den Richtwerten befasst. Im Ergebnis hat er empfohlen, den vorgesehenen Beratungs- und Erstellungsprozess fortzuführen und insoweit das Stellungnahmeverfahren wie geplant einzuleiten.

Die Konferenz der Vorständ*innen hat den Richtlinienentwurf sowie die aktualisierten Richtwerte in ihrer Sitzung am 5./6. April 2022 beraten und dem MD Bund empfohlen, das Stellungnahmeverfahren zur RL PBE-KV einzuleiten. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 8. April 2022 eingeleitet. Der aktuelle Richtlinienentwurf liegt als Anlage bei. /

Über den Stand des bis zum 3. Mai 2022 laufenden Stellungnahmeverfahrens wird in der Sitzung berichtet.

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

12. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

12.4 Richtlinie Personalbedarfsermittlung Soziale Pflegeversicherung (RL PBE-SPV)

Anlass/Ziel der Beratung

Information und Kenntnisnahme.

Sachverhalt

Ein Richtlinienentwurf RL PBE-SPV wird auf Grundlage des Entwurfes zu der RL PBE-KV erstellt. Die Erarbeitung wurde nach der Beratung der Konferenz der Vorständinnen und Vorstände am 3. März 2022 aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Sitzung des Verwaltungsrates wird noch kein beratungsfähiger Entwurf vorliegen. Es wird mündlich zum Stand berichtet.

Ggf. ist ein Termin für eine Sonder-Sitzung des Verwaltungsrates zur Beratung der Richtlinie PBE-SPV und weiterer Richtlinien anzusetzen (vgl. TOP 12.1).

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

12. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

12.5 Richtlinie zur einheitlichen statistischen Erfassung der Tätigkeit der MD (§ 283 Absatz 2 Nr. 7)

Anlass/Ziel der Beratung

Information und Kenntnisaufnahme.

Sachverhalt

Zu erarbeiten sind dem Gesetz nach zwei Richtlinien, die die Grundlagen zur Datenerfassung und Berichterstattung zu durchgeführten Begutachtungen und Ergebnissen einheitlich für die Aufgaben der Medizinischen Dienste nach dem SGB V regeln. Inhaltlich beziehen sich die geplanten Richtlinien auf Aufgaben der Medizinischen Dienste nach dem SGB V, für die bereits Grundlagen zur Datenerfassung und eine regelmäßige Berichterstattung in verschiedenen Statistiken bestehen.

Die RL Statistik gem. § 283 Absatz 2 Nr. 7 SGB V befindet sich in der Erarbeitung. Es gibt bereits erste Berichtswerte bei den Medizinischen Diensten; darauf wird aufgebaut.

In der Sitzung des Verwaltungsrates wird über die Grundlagen und Grundsystematik informiert.

Ggf. ist ein Termin für eine Sonder-Sitzung des Verwaltungsrates zur Beratung der Richtlinie PBE-SPV und weiterer Richtlinien anzusetzen (vgl. TOP 12.1).

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

12. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

12.6 Richtlinie über die Berichterstattung der MD und des MD Bund über ihre Tätigkeiten und Personalausstattung (§ 283 Absatz 2 Nr. 8)

Anlass/Ziel der Beratung

Information und Kenntnisaufnahme.

Sachverhalt

Zu erarbeiten sind dem Gesetz nach zwei Richtlinien, die die Grundlagen zur Datenerfassung und Berichterstattung zu durchgeführten Begutachtungen und Ergebnissen einheitlich für die Aufgaben der Medizinischen Dienste nach dem SGB V regeln. Inhaltlich beziehen sich die geplanten Richtlinien auf Aufgaben der Medizinischen Dienste nach dem SGB V, für die bereits Grundlagen zur Datenerfassung und eine regelmäßige Berichterstattung in verschiedenen Statistiken bestehen.

Die RL Berichterstattung gem. § 283 Absatz 2 Nr. 8 SGB V befindet sich in der Erarbeitung. Es gibt bereits erste Berichtswerte bei den Medizinischen Diensten; darauf wird aufgebaut.

In der Sitzung des Verwaltungsrates wird über die Grundlagen und Grundsystematik informiert.

Ggf. ist ein Termin für eine Sonder-Sitzung des Verwaltungsrates zur Beratung der Richtlinie PBE-SPV und weiterer Richtlinien anzusetzen (vgl. TOP 12.1).

Verwaltungsrat
Präsenzsitzung am 3. Mai 2022 in Berlin

13. Sonstiges

13.1 Vorsorglicher Zusatztermin zur Beratung von Richtlinien

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates

Voten anderer Gremien

Entfällt

Sachverhalt

Die nächste ordentliche Sitzung des Verwaltungsrates findet am 31. August 2022 statt.

Es ist über einen außerordentlichen Zusatztermin für eine mögliche Beratung per Videokonferenz am 23. Juni 2022 zu den bis zum 30. Juni 2022 zu erlassenden Richtlinien zu entscheiden.